

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den **Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen**
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des neu aufgestellten Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Landkreis Nienburg/Weser wurden ab 15.10.2014 Sofortmaßnahmen ergriffen, deren Kosten in einem Budget für 2014 verhandelt und vereinbart wurden. In der Entgeltvereinbarung zum 01.08.2014 wurde vereinbart, dass auf Basis der dann neuen Entgeltberechnungsgrundlage eine neue Entgeltvereinbarung geschlossen wird. Das Budget für die Sofortmaßnahmen wurde für den Zeitraum 15.10.2014 bis 31.12.2014 auf 179.090 € festgelegt.

Das mit Vereinbarung zum 01.08.2014 festgelegte Budget vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 in Höhe von 6.387.235 € sowie die Öffnungsklausel zu den Kosten der Leitstelle haben weiterhin Bestand.

Als Entgeltberechnungsgrundlage für die Vereinbarung ab 01.01.2015 wird zwischen den Vertragsparteien 7.246.867 € vereinbart. Diese setzt sich aus dem Budget 2014 für die Grundverträge von 6.387.235 € und dem Budget für die Sofortmaßnahmen, hochgereicht auf ein volles Jahr, zusammen.

(2) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 10.272 Einsätze mit 130.667 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale

Qual. Krankentransporteinsätze: 7.516 Einsätze mit 137.003 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale

Notarzteinsätze: 3.757 Einsätze

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem Einsatzdatum 01.01.2015 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 30 Kilometer **304,00 €**
Positionsnummer: **31 01 00**

Für jeden weiteren Kilometer **5,00 €**
Positionsnummer: **31 39 00**

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 30 Kilometer **156,00 €**
Positionsnummer: **41 01 00**

Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**
Positionsnummer: **41 39 00**

(5) Notarzteinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **273,00 €** berechnet.
(Ohne Notarztkosten)
Positionsnummer: **20 12 00**

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **233,00€** berechnet.
Positionsnummer: **29 12 00**

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt derzeit durch den Zentralen Abrechnungsdienst (ZAD GmbH) (Institutionskennzeichen: 600 378 039). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut.

Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Einsatzstatistik über das Fahraufkommen der Rettungsleitstelle (RLS) – unterteilt nach Einsatzarten - zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettdG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird ab 01.01.2015 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Nienburg, . Dezember 2014

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
In Vertretung

Träger des Rettungsdienstes

AOK- Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Niedersachsen

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Knappschaft
Regionaldirektion Hannover

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Niedersachsen

IKK classic

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger